

SATZUNG

Verein der Freunde und Förderer des Westfälischen Römermuseums Haltern e.V.
lt. Beschluß der Mitgliederversammlung am 27. November 2015,
(lt. Eintragung AG Gelsenkirchen vom 26.1.2016).

Präambel

In Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes zur Förderung des Westfälischen Römermuseums Haltern gründet der „Verein für Altertumskunde und Heimatpflege Haltern e.V.“ (kurz: Altertumsverein) den „Verein der Freunde und Förderer des Westfälischen Römermuseums Haltern e.V.“ und stattet ihn mit einem aus zweckgebundenen Spenden angesammelten Grundkapital von 50.000,-- DM aus.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Westfälischen Römermuseums Haltern e. V.“ (kurz: Förderverein Römermuseum) und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen VR 10677.

Der Verein hat seinen Sitz in Haltern am See.

§ 2 Zweck

Zweck des Fördervereins Römermuseum ist die ideelle und materielle Förderung der Arbeit des Römermuseums Haltern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und seiner Aktivitäten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anschaffung von Museumsstücken und museumsdidaktischen Hilfsmitteln, durch Förderung von Publikationen und durch Information der Öffentlichkeit über die Ziele und die Arbeit des Museums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Vereinigungen sein.

Die Mitglieder bestehen aus

- Einzelmitgliedern
- korporativen Mitgliedern

- Ehrenmitgliedern.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 1. März eines Jahres fällig.

Der Altertumsverein Haltern ist geborenes korporatives Mitglied.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme jedoch des Stimmrechts.

Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliedsbeitrag befreit.

Neben Mitgliedern hat der Verein Förderer. Sie unterstützen den Verein durch Spenden und tragen damit zur Verwirklichung der Vereinsziele bei; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Verein zu richten. Über sie entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich erklärt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins eingezahlte Kapitalanteile oder Sacheinlagen nicht zurück.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in einer Weise verhält, die den Verein schädigt, oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- a) für die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) für die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c) für die Entlastung des Vorstandes,
- d) für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- e) für die Änderung der Satzung,
- f) für die Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der

Tagesordnung einzuberufen und zwar an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt angegebene Anschrift.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge, die sich auf eine Ergänzung der Tagesordnung beziehen, sollen spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über eine Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister, diese werden jeweils durch die Mitgliederversammlung des Vereins gewählt und vertreten einzeln.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Von der Abteilung Römermuseum des Altertumsvereins werden der jeweilige Vorsitzende des Altertumsvereins als stellvertretender Vorsitzender und ein weiteres Mitglied als Beisitzer in den Vorstand des Fördervereins Römermuseum entsandt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung unter Bestimmung von deren Funktion gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ein.

Die auf den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen, er kann insoweit insbesondere auch Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben, Veranstaltungen etc. bilden. Diese können aus Mitgliedern des Vorstandes, aus Vereinsmitgliedern und auch aus Nichtmitgliedern bestehen, zugezogen werden kann insbesondere der jeweilige Leiter des LWL-Römermuseums Haltern am See.

§ 10 Kuratorium

Zur Begleitung der Arbeit des Vereins, insbesondere für Anregungen in grundsätzlichen Fragen wird ein Kuratorium eingerichtet. In das Kuratorium berufen werden sollen Persönlichkeiten, die für die Entwicklung des

Römermuseums von Bedeutung und außerdem bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind
der jeweilige Bürgermeister der Stadt Haltern am See,
der jeweilige Landesrat für Kulturpflege des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe,
der jeweilige Landrat des Kreises Recklinghausen,
der jeweilige Leiter des LWL-Römermuseums Haltern am See.

Weitere Kuratoriumsmitglieder können durch den Vorstand bestellt werden.
Das Kuratorium soll auf Einladung des Vorstandes möglichst jährlich einmal tagen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer haben die Geschäftsführung des Vereins auf die Ordnungsmäßigkeit hin zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer sind gemeinsam, nach Verständigung auch einzeln, berechtigt, Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins zu nehmen. Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Das Prüfungsergebnis ist vor der schriftlichen Abfassung des Berichtes rechtzeitig mit dem Vorstand zu erörtern.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen beschlossen. Sie werden nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Vorschläge zur Satzungsänderung sind spätestens zusammen mit der Tagesordnung an die stimmberechtigten Mitglieder zu versenden. Eine Änderung des § 13 Abs. 2 ist nicht zulässig.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag ist mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand zu unterzeichnen und muß 3 Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung eingereicht sein. Der Antrag ist sämtlichen Mitgliedern zu übersenden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Haltern, verbunden mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung der kulturellen und wissenschaftlichen Aufgaben des Westfälischen Römermuseums zu verwenden.